

Remigen



Reglement

über die Benützung der Schul- und Turnanlagen (Unterrichtsräume, Vereinszimmer, Turnhalle, Bühne, Bar, Gymnastikraum) sowie der Aussensportanlagen der Gemeinde Remigen

INHALT

1. Zuständigkeit
2. Benützungszweck
3. Reservationen / Bewilligungen
4. Beeinträchtigungen
5. Parkieren
6. Allgemeine Benützungsvorschriften
7. Sorgfaltspflicht / Schadenfälle
8. Benützungsumfang
9. Übernahme und Rückgabe
10. Benützungsgebühren
11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang:

Gebührenordnung

1. ZUSTÄNDIGKEIT

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Remigen. Soweit es den Schulbetrieb berührt, gilt es auch für die Schule und wird durch die Hausordnung ergänzt.
- 1.2 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt, in Zusammenarbeit mit der Schulpflege, das Benützungsreglement und die Gebührenordnung. Er kann Sonderregelungen treffen und Ausnahmegewilligungen erteilen.

2. BENÜTZUNGSZWECK

- 2.1 Grundsätzlich sollen die Schullokalitäten, insbesondere die Klassenzimmer, nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck benützt werden.
- 2.2 Die weiteren Räume, mit Ausnahme der Klassenzimmer, können wie folgt benützt werden:
 - für Schulbelange (in erster Priorität)
 - für regelmässig stattfindende Proben und Trainings
 - für ausserordentliche Vereinsanlässe und Veranstaltungen
- 2.3 Die Benützung ist ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen vorbehalten. Die Anlagen werden in der Regel nicht an Private vermietet.
- 2.4 Eine regelmässige Vermietung an Auswärtige ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Nach Art, Umfang und Massgabe des öffentlichen Interesses ist dafür eine Gebühr zu entrichten. Diese wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.
- 2.5 Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.

3. RESERVATIONEN / BEWILLIGUNGEN

- 3.1 Gesuchsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Benutzungsgesuche sind dem Gemeinderat mind. 3 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.
- 3.2 Über die Reservationen wird ein Terminkalender geführt. Zwecks Absprache der Veranstaltungsdaten lädt der Gemeinderat die Vertreter der Remiger Dorfvereine jeweils im Januar zu einer Koordinationssitzung ein.
- 3.3 Schul- oder gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang vor allen andern.

- 3.4 Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung durch den Gemeinderat erteilt. Rektorat, Abwart und weitere betroffene Stellen oder Personen werden über die erteilte Bewilligung informiert.
- 3.5 Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an Dritte weiterzugeben.

4. BEINTRAECHTIGUNGEN

Die Nachbarschaft darf durch die Benützung der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

5. PARKIEREN

Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist nur auf den offiziellen Parkplätzen erlaubt. Für grössere Anlässe muss ein Parkplatznachweis erbracht werden.

6. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Generell

- 6.1 Den Benützern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zur grössten Reinlichkeit und Sorgfalt.
- 6.2 Das Rauchen ist in allen dem Schulunterricht dienenden Räumen untersagt (Ausnahme Festanlässe in der Turnhalle).
- 6.3 Während der rechtzeitig bekannt gegebenen Reinigungswoche, an den gesetzlichen Feiertagen sowie vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar bleiben die Anlagen geschlossen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Turnhalle

- 6.4 Im Turnbetrieb darf die Turnhalle nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Das Betreten mit Strassenschuhen, mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet. Im Festbetrieb ist der Zutritt mit sauberen Strassenschuhen gestattet.
- 6.5 Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert und nach jedem Gebrauch wieder an die ihnen zugewiesenen Plätze versorgt werden.
- 6.6 Geräte und Bälle sowie Mobiliar der Halle dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- 6.7 Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der Lüftung sowie der Heizung hat ausschliesslich durch den Abwart zu erfolgen.

- 6.8 Der normale Abendbetrieb ist spätestens um 22.30 Uhr zu beenden (Halle geschlossen).

Aussensportanlage

- 6.9 Zur Schonung des Rasens soll die Spielwiese nur bei trockenem Wetter benützt werden. Das Aufhacken der Rasenfläche ist untersagt. Im Frühjahr darf der Rasenplatz erst nach dem ersten Rasenschnitt benützt werden. Über die Freigabe der Spielwiese entscheidet der Abwart.
- 6.10 Die Beleuchtung der Spielwiese darf nur während der Benützung eingeschaltet bleiben. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.
- 6.11 Auf allen Aussensportanlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

7. SORGFALTSPFLICHT / SCHADENFÄLLE

- 7.1 Die Benützer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.
- 7.2 Schäden, die durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Benützung entstehen, müssen auf Kosten des Verursachers repariert werden. Die Reparaturen oder das Ersetzen von Gegenständen werden durch den Abwart veranlasst.
- 7.3 Der Abwart ist beauftragt, die Einhaltung dieser Reglementsbestimmungen sporadisch zu kontrollieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er erstattet dem Gemeinderat Bericht über allfällige Unkorrektheiten, Beschädigungen etc.
- 7.4 Bei Widerhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen, insbesondere wenn:
- der Raum durch die Benützung seinem Zweck entfremdet wird,
 - die Benützungsanordnungen oder die Weisungen des Abwarts missachtet werden,
 - böswillige Beschädigungen festgestellt werden,
 - verursachte Schäden nicht gemeldet wurden,
 - ungebührliches Benehmen festgestellt wird,
 - die Gebühren nicht bezahlt werden.
- 7.5 Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe und persönliche Gegenstände der Benützer.
- 7.6 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Turn- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benützer.

8. BENÜTZUNGSUMFANG

8.1 für regelmässig stattfindende Proben und Trainings:

Räume und Mobilien dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benützt werden. Es dürfen nur die Räume benützt werden, welche mit dem Gesuchsformular beantragt und bewilligt wurden.

Der Schlüsselinhaber ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich.

8.2 für ausserordentliche Vereinsanlässe und Veranstaltungen:

Die Art der Benützung ist auf dem Gesuchsformular mitzuteilen. Der auf dem Gesuchsformular aufgeführte Benützer ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich.

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes gelten die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes (siehe Meldeformular Gemeinde).

Die Turnhalle kann je nach Bedürfnis mit oder ohne Küche benützt werden

9. ÜBERNAHME UND RÜCKGABE

9.1 Bei regelmässig stattfindenden Proben und Trainings:

An regelmässige Benützer werden Schlüssel abgegeben. Die Verwaltung und Abgabe der Schlüssel erfolgt durch die Gemeindekanzlei bzw. eine von ihr bezeichnete Person. Für Schlüsselerluste haften die entsprechenden Benützer.

Die Räume sind aufzuräumen und abzuschliessen. Besondere Vorkommnisse (Defekte, Unordnung bei Raumantritt etc.) sind dem Abwart zu melden.

9.2 Bei ausserordentlichen Vereinsanlässen und Veranstaltungen:

Raumübernahme und Rückgabe sind mit dem Abwart abzusprechen.

Der Abwart entscheidet über das Abdecken des Bodens in der Turnhalle.

Das Abdecken und Bestuhlen hat nach Anweisung des Abwarts zu erfolgen.

Die Räume inkl. Toiletten sind zu reinigen. Mangelhafte oder nicht durchgeführte Reinigung wird auf Kosten des Benützers durchgeführt. Über das Gelingen der Reinigung entscheidet der Abwart abschliessend.

9.3 Nach Abnahme der Räumlichkeiten durch den Abwart erstattet dieser einen Rapport an die Finanzverwaltung zur Rechnungsstellung.

10. BENUETZUNGSGEBÜHREN

10.1. Zuständig für die Festsetzung der Gebühren ist die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat.

10.2 Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss Anhang zu entrichten.

10.3 Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch die einheimischen Vereine und Organisationen zu Trainings-, Probe- und Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.

- 10.4 In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Gerätschaften, Strom, Wasser, Heizung, Schlüsselübergabe und Rückgabe. Ein speziell hoher Energieverbrauch hingegen kann durch die Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 10.5 In den Gebühren nicht inbegriffen sind die Dienstleistungen des Abwarts beim Einrichten, Aufräumen, allfällige Nachreinigungen, die Abfallentsorgung sowie weitere Dienste (z.B. Verkehrsregelung, Brandwache etc.). Diese werden nach Aufwand verrechnet.

11. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorstehende Benützungsreglement ersetzt das bisherige Reglement vom 26. November 1965 sowie ergänzende Beschlüsse des Gemeinderates bis 31. Dezember 2002. Es tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert und ergänzt werden.

5236 Remigen, 05.12.2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Dr. Niklaus Schlumpf

sig. Esther Fehlmann

Anhang zum

Reglement über die Benützung der Schul- und Turnanlagen sowie der Aussensportanlagen der Gemeinde Remigen

Gebührenordnung

Pro Benützungstag (max. 24 Stunden) werden folgende Gebühren erhoben:

Turnhalle inkl. Küche und Geschirrspüler¹⁾

Keine Vermietung an Privatpersonen

Benützungsgebühr für ortsansässige Vereine/ Organisationen	keine
Benützungsgebühr für auswärtige Vereine/ Organisationen	Fr. 210.00 *
* plus Kehrichtgebühr gemäss Rapport Schulhauswart	nach Aufwand

¹⁾ Mietanteil Geschirrspüler (Fr. 60.--) inbegriffen

Werkräume und Aussensportanlagen gratis

Entschädigung Abwart

Wochenendpauschale	Fr. 60.00
Die aufgewendete Arbeitszeit des Abwarts ist mit zu entschädigen.	Fr. 40.00 pro Stunde

Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch die einheimischen Vereine und Organisationen zu Trainings-, Probe- und Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung (Zürcher Baukostenindex) anzupassen.